

# Münsterberger Kreisblatt.

82. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgelder der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: S. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 28.

Sonnabend, 13. Juli

1929.

[5687.] **Ueberwachung des Verkehrs mit Wild.** Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 13. November 1925, S. Nr. 9273, S. 189, ersuche ich die Ortspolizeibehörden des Kreises mir bis zum 1. August d. J. über die bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Wild gemachten Wahrnehmungen zu berichten.  
Münsterberg, den 8. Juli 1929.

[5818.] **Landwirtschaftskammerbeitrag für 1929.** Die 39. Vollversammlung der Kammer hat als **Umlage für das laufende Rechnungsjahr 4 1/2 v. H. des Grundsteuerreinertrages (13 1/2 Pfg. je Taler)** beschlossen. Die ministerielle Genehmigung dazu ist durch Erlaß vom 6. Mai 1929 erteilt worden. In den letzten beiden Jahren wurde der Kammerbeitrag in einer Summe erhoben. Abweichend hiervon soll im laufenden Jahr die Erhebung in zwei gleichen Teilen und zwar erst in den Monaten August und November erfolgen. Demgemäß ist der **Fälligkeitsstermin für die 1. Hälfte auf Dienstag, den 20. August 1929** festgesetzt worden. Der genaue Zeitpunkt für die im November fällige 2. Hälfte wird später rechtzeitig bekanntgegeben werden. Der Kammer Vorstand hielt sich in Rücksicht auf die große Notlage der Landwirtschaft zu der mit dieser weiten Hinausschiebung der Zahlungstermine verbundenen wesentlichen Zahlungserleichterung für verpflichtet. Umso mehr darf, wie bisher, die verständnisvolle Mitwirkung aller beteiligten Stellen zur **fristzeitigen und restlosen Ablieferung der Beiträge wieder unmittelbar an die Hauptkasse der Kammer** (also nicht über die staatliche Kreiskasse) erhofft werden. Für verspätete Beitragsleistungen muß sich die Kammer die Berechnung von **Verzugszinsen** ausdrücklich vorbehalten.

Auf das den Ortsbehörden zugegangene Rundschreiben der Landwirtschaftskammer weise ich besonders hin und ersuche um dessen Beachtung.

Münsterberg, den 8. Juli 1929.

**Runderlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Juni 1929, III. 8061, VI. betreffend preussische Forstdienstkleidung.** Es ist

mir bekanntgeworden, daß Privatforstbeamte und solche Gemeindeforstbeamte, die nicht zum Tragen der Dienstkleidung berechtigt sind, welche für die preussischen Staatsforstbeamten oder die Forstbeamten der Komunalverbände, öffentlichen Anstalten und Landwirtschaftskammern vorgeschrieben ist, beabsichtigen, sich diese Dienstkleidung zu beschaffen. Ich ersuche noch einmal, in jedem Falle gegen diese Personen vorzugehen und sie ohne Ausnahme zur Anzeige zu bringen.

Die preussische Forstdienstkleidung genießt den Schutz des § 360 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches. Danach ist es nicht dazu Berechtigten verboten, die preussische Forstdienstkleidung oder eine ähnliche zu tragen.

Der Schutz des Gesetzes erstreckt sich insbesondere auf Achselstücke, Kragenspiegel, Adlerknöpfe und Hutadler, Kragenspiegel und Achselstücke, dabei z. B. das Geflecht und der Goldfaden der Forstverwaltungsbeamten, dürfen auf keinen Fall nachgeahmt werden, da die bisherige Rechtsprechung einen deutlichen, auch für den Laien auf einige Entfernung erkennbaren Unterschied fordert.

Von den Komunalforstbeamten sind nur diejenigen Verwaltungsbeamten zum Tragen des goldenen Kragenspiegels und der goldenen Schnur im Geflecht des Achselstückes berechtigt, welche die volle forstliche Hochschulbildung genossen haben.

**Runderlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 6. Juni 1929, III. 6319, betreffend preussische Forstdienstkleidung.** Um Zweifel zu beseitigen, weise ich darauf hin, daß eine Dienstkleidung nur den Beamtenklassen der Staatsforstverwaltung zusteht, die in der Dienstkleidungsvorschrift vom 1. April 1929 (Lw.-M.-Bl. S. 190) besonders aufgeführt sind. Soweit andere Beamtenklassen der Staatsforstverwaltung nach den früheren Bestimmungen berechtigt waren, eine Forstuniform zu tragen, wird ihnen gestattet, die noch in ihrem Besitz befindlichen Forstuniformstücke nach der Verfügung vom 6. Mai 1929, III. 6664, (Lw.-M.-Bl. S. 210) aufzutragen.

[5747.] Vorstehende Erlasse werden hiermit weiter veröffentlicht.